

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 18. Dezember 2007

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.35 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Lindlau, Detlef
Beckers, Rolf	Mandelartz, Alfred
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Bruno
Burghardt, Jürgen	Mohr, Christoph
Burghardt, Uwe	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Nüßer, Hans
Dederichs, Norbert	Pehle, Bernd
Esser, Gerd	Plum, Herbert
Feldeisen, Willy	Puhl, Mathias
Fritsch, Dieter	Reinartz, Ferdinand
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Grottenrath, Petra	Schmidt, Kathi
Hummel, Dieter	Schmitz, Andreas
Kick, Andreas	Schöneborn, Christian
Koch, Franz	Sommer, Dominic
Koch, Franz-Josef	Zantis, Jürgen
Lankow, Wolfgang	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Thomas Meirich, Wilfried Menke, Jens Nohr und Hendrik Schmitz.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Dezernent Leuchter
StVR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 11.12.2007 auf Dienstag, 18.12.2007, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 13.11.2007
2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2008
3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler
4. Straßenreinigungsgebühren 2008
5. Kanalbenutzungsgebühren 2008
6. Abfallbeseitigungsgebühren 2008
7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2008
8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2008
9. Regelungen der Stadt Baesweiler zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung;
hier: Kenntnisnahme der Dienstanweisungen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung
10. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

11. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, Georgstraße
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 55, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55
 12. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, für den Bereich westlich des Gewerbegebietes, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss
 13. Ausbau der Erschließungsanlage "Carl-Alexander-Straße" von der Einmündung "Fischgracht" bis zur Einmündung "Am Bildchen" im Stadtteil Beggendorf;
hier: Ausbaumodalitäten und Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage "Carl-Alexander-Straße" von der Einmündung "Fischgracht" bis zur Einmündung "Am Bildchen"
 14. Abfallentsorgung;
hier: Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ab 01.01.2008
 15. Mitteilungen der Verwaltung
 16. Anfragen von Ratsmitgliedern
 17. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
18. Vergabe des Auftrages zur Herstellung des Platzes Am Bergfoyer im Carl-Alexander-Park
 19. Grundstücksangelegenheit
 20. Mitteilungen der Verwaltung
 21. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 13.11.2007

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 13.11.2007 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2008

Mit Beschluss des Stadtrates vom 19.12.2006 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.;
Grundsteuer B	375 v.H.;
Gewerbsteuer	398 v.H..

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) werden der Stadt jedoch Steuereinnahmen nach fiktiven Hebesätzen angerechnet. Seit 2003 und auch für das Jahr 2007 sind diese Hebesätze festgesetzt auf:

Grundsteuer A	192 v.H.;
Grundsteuer B	381 v.H.;
Gewerbsteuer	403 v.H..

Die bisher festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B (375 v.H.) und die Gewerbsteuer (398 v.H.) unterschreiten die fiktiven Hebesätze (381 v.H. bzw. 403 v.H.).

Auf Empfehlung der Verwaltung hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2007 dennoch dem Stadtrat vorgeschlagen, die Hebesätze für das Jahr 2008 unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Realsteuer-Hebesätze gegenüber dem Jahr 2007 unverändert zu belassen und die der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2008 zu erlassen.

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler

Der Rat der Stadt Baesweiler hatte in seiner Sitzung am 14.11.2006 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 geändert.

Mit dieser Satzungsänderung wurde dem viel beachteten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 Rechnung getragen, indem Besteuerungsgrundlage für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nunmehr das Einspielergebnis ist.

Nach Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes in den kommunalen Vergnügungssteuersatzungen ist nicht, wie erwartet werden durfte, Beruhigung in diesem Steuerbereich eingetreten, sondern es wurden landes- bzw. bundesweit im Gegenteil eine Vielzahl von Widersprüchen eingelegt, die in vielen Fällen zur Klage bei den zuständigen Gerichten geführt haben.

Da durch diese Satzungsänderungen Neuland betreten wurde, haben sich sowohl bei den Kommunen als auch bei den Automatenaufstellern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Gerichten eine Vielzahl von Rechtsauffassungen gebildet, die sich allmählich in Grundsatzurteilen der Verwaltungsgerichte bzw. des Oberverwaltungsgerichtes manifestieren.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat sich schließlich im März 2007, ausgelöst durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Arnsberg, dazu entschlossen, die Mustersatzung, die im letzten Jahr für die Änderungssatzung der Stadt Baesweiler zugrunde gelegen hat, aus Rechtssicherheitsgründen und wegen der großen Streitanzahl des Vergnügungssteuerrechtes der bisherigen Entwicklung anzupassen.

Im Einzelnen sind in der derzeitigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler noch drei Satzungsinhalte geregelt, denen zwischenzeitlich rechtliche Bedenken der Gerichte begegnet sind:

Definition des Einspielergebnisses (§ 8 Abs. 1 Satz 2)

Die derzeitige Formulierung ist nach Ansicht einiger Gerichte nicht hinlänglich bestimmt.

Abweichende Besteuerung (§ 8 a)

Derzeit ist geregelt, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen neben der Regelbesteuerung nach dem Einspielergebnis auch weiterhin eine Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab erfolgen kann.

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat in einen Beschluss vom 18. August 2006 entschieden, dass ein Wahlrecht in der Vergnügungssteuersatzung, wonach auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung von Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Zahl mit einem einheitlichen Steuersatz ermöglicht wird, obgleich die Besteuerung der Geldspielapparate satzungsrechtlich ansonsten nach deren Einspielergebnissen erfolgt, wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes rechtswidrig ist.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Arnberg führt dieser Rechtsverstoß zu der Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Auch das Verwaltungsgericht Minden hat in der Folge Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines solchen Wahlrechts geäußert, ohne jedoch hierzu ein abschließendes Urteil zu fällen.

Festsetzung von Vorauszahlungen (§ 13 Abs. 3)

In seinem Beschluss vom 18.08.2006 hat das Verwaltungsgericht Arnberg außerdem die Möglichkeit der Kommune verneint, bei Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit eine Vorauszahlung der Vergnügungssteuer verlangen zu können. Hierzu fehle eine Ermächtigungsgrundlage. Diese Rechtsauffassung wurde durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 08.01.2007 bestätigt. Zwar besteht jetzt durch die Änderung des KAG die Möglichkeit Vorauszahlungen zu erheben, doch es wird vorgeschlagen, entsprechend der Mustersatzung keine Vorauszahlungen zu erheben.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2008 die Vergnügungssteuersatzung wie folgt zu ändern:

Satzungsbestimmung	bisherige Fassung	Neufassung
§ 8 Abs. 1 Satz 2	Einspielergebnis (so genannter Kassenninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.	Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. (Weiter mit altem Satz 3, jetzt neuer Satz 4)
§ 8 a Abs. 1	Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.	Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Satzungsbestimmung	bisherige Fassung	Neufassung
§ 8 b	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist bis spätestens 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Jahres an zu stellen. 2. Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Jahres zulässig. 3. Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Baesweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. 	Entfällt
§ 13 Abs. 3	Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit i.S. des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung der Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, eine Vorauszahlung für den jeweiligen Monat zum 15. in Höhe der letzten bekannten Monatsabrechnung nach der Regelbesteuerung zu entrichten. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.	Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner bei Anwendung der Regelbesteuerung (nach dem Einspielergebnis) verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Monats) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.
§ 13 Abs. 4	Ist die Steuerschuld danach höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Steuerbescheides zu entrichten	Die Stadt setzt nach Prüfung der eingereichten Steueranmeldung die Steuer (ggfs. abweichend) fest. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerbescheide zu entrichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2002 in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

4. Straßenreinigungsgebühren 2008

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 19.11.2007 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.12.2007 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung von bisher 1,08 € auf 0,93 € und die Gebühr für die Winterwartung mit 0,17 € (unverändert) festzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig,

- a) die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung ab dem 01.01.2008 auf 0,93 €,
- b) die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2008 auf 0,17 €

je laufenden Meter Grundstücksseite festzusetzen und

- c) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

5. Kanalbenutzungsgebühren 2008

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 19.11.2007 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.12.2007 zugeleitet wurde.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass aufgrund großer Investitionen in die Kläranlage und der nicht mehr zur Verfügung stehenden Rücklage Erhöhungen nicht verhinderbar gewesen seien. Die Vereinbarung über den Wasserverband Eifel-Rur mit der Gemeinde Aldenhoven zur Entwässerung für einige Ortsteile habe jedoch eine Entlastung für Baesweiler zur Folge gehabt, weshalb größere Erhöhungen teilweise aufgefangen werden konnten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Kanalbenutzungsgebühren wie folgt festzusetzen, zugestimmt:

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig,

1. die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2008
 - a) je cbm Schmutzwasser auf 2,56 €
 - b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche auf 1,05 €

festzusetzen und

2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.22.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2005, in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

6. Abfallbeseitigungsgebühren 2008

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 20.11.2007 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.12.2007 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen, zugestimmt:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt

129,60 €
(bisher 145,44 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 127,08 €
(bisher 133,68 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,97 €
(bisher 4,39 €)
erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 38,52 €
(bisher 39,24 €).

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung:
€ 3.084,48 jährlich/€ 257,04 monatlich
(bisher € 3.211,56 jährlich/€ 267,63 monatlich)
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung:
€ 1.634,16 jährlich/€ 136,18 monatlich
(bisher € 1.797,00 jährlich/€ 149,75 monatlich)
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung
€ 909,12 jährlich/€ 75,76 monatlich
(bisher € 1.089,60 jährlich/€ 90,80 monatlich)
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von € 183,96 jährlich/€ 15,33 monatlich
(bisher € 382,32 jährlich/€ 31,86 monatlich),
eine Gebühr von 55,78 € pro Entleerung bisher 65,09 €) pro Entleerung erhoben.

Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Stück zusätzlich in die Gebührensatzung aufgenommen.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Bürgermeister Dr. Linkens informierte, dass die Umstellung der Entsorgung zügig und reibungslos verlaufe. Die alten Müllgefäße seien teilweise schon eingesammelt worden. Außerdem seien rechtzeitig an alle Bürger Infoblätter bezüglich der Umstellung der Abfallentsorgung verteilt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig ab 01.01.2008:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 129,60 €.
Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 127,08 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,97 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für die Bioabfälle beträgt 38,52 €.

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.084,48 jährlich/€ 257,04 monatlich,
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.634,16 jährlich/€ 136,18 monatlich,
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 909,12 jährlich/€ 75,76 monatlich.
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 183,96 € jährlich/ € monatlich 15,33 € eine Gebühr von 55,78 € pro Entleerung erhoben.

Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Stück zusätzlich in die Gebührensatzung aufgenommen.

2. Die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren unverändert zu belassen

und

3. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2006, in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beiliegenden Form zu erlassen.

7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2008

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 19.11.2007 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.12.2007 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2008

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2008 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2007 zugeleitet.

Es handelt sich hierbei erstmals um einen Haushaltsplanentwurf nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

In der Ratssitzung erläuterte Bürgermeister Dr. Linkens den Planentwurf. Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 6 beigelegt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 19.12.2007 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 15.01.2008 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 29.01.2008 vorgesehen.

9. Regelungen der Stadt Baesweiler zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung; § 31 Gemeindehaushaltsverordnung

Die Stadt Baesweiler führt zum 01.01.2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ein.

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen,

wurden folgende Dienstanweisungen erlassen, die als Anlagen beigefügt sind:

- "Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung"
(Anlage 7 der Originalniederschrift),
- "Dienstanweisung über die Zahlungsabwicklung"
(Anlage 8 der Originalniederschrift).

Diese Dienstanweisungen sind gemäß § 31 GemHVO NRW dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung und die Dienstanweisung über die Zahlungsabwicklung zur Kenntnis.

10. Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Stadt Baesweiler betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen in den Gebäuden Peterstraße 190 bis 196 und Am Bauhof 2 bis 6. Für die Nutzung der Einrichtungen sind nach der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung in der Stadt Baesweiler zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren Nutzungsgebühren zu entrichten. Bei diesen Gebühren handelt es sich um Nutzungsgebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz. Diese sind daher nach einer Kostenkalkulation gemäß den im Kommunalabgabengesetz geltenden Grundsätzen (Kostendeckungsgrundsatz, Äquivalenzprinzip und Gleichheitsgrundsatz) zu berechnen und festzusetzen.

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Gebühr Kosten deckend zu kalkulieren, ohne dass ein Missverhältnis zwischen der Gebühr und der in Anspruch genommenen Leistung entsteht.

Sollten sich bei der Jahresrechnung Defizite oder Überschüsse ergeben, so sind diese innerhalb des Gebührenhaushaltes in den Folgejahren auszugleichen.

Eine Zuführung von Überschüssen zum allgemeinen Verwaltungshaushalt ist gesetzlich ausgeschlossen.

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweils eingewiesenen Obdachlosen bzw. die der Stadt Baesweiler zugewiesenen Flüchtlinge. Soweit diese Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben, übernimmt jedoch der jeweils zuständige Träger (ARGE im Kreis Aachen oder Agentur für Arbeit Alsdorf) bzw. das Sozialamt die Gebühren als Kosten der Unterkunft. Unter den zurzeit 49 untergebrachten Obdachlosen befinden sich lediglich drei Personen, welche als Selbstzahler die Kosten aus eigenen Einkünften tragen. Für diese sollte sich die Nutzungsgebühr dahingehend motivierend auswirken, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt Wohnraum anmieten.

Für die Ermittlung der Gebühren für die o. g. Einrichtungen für das Jahr 2008 wurde eine Gebührenbedarfsberechnung erstellt, die Teil des Beschlussvorschlages ist. Sie ergibt folgende Gebühren:

a)	<u>Grundgebühr</u>	
aa)	Peterstraße 190, 192, 196	5,79 Euro
ab)	Peterstraße 194, Am Bauhof 2, 4, 6	6,95 Euro
b)	<u>Verbrauchsgebühr</u>	49,17 Euro

Die Gebührenkalkulation wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 04.12.2007 unter Tagesordnungspunkt 8 vorberaten. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat nach Vorberatung einstimmig beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, den Erlass der der Originalniederschrift als Anlage 9 im Entwurf beigefügten Satzung nebst Gebühren- und Nutzungsfestsetzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig die im Entwurf vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005.

11. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, Georgstraße

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 55, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 23.10.2007 bis 23.11.2007 einschließlich die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Es wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) **Kreis Aachen Umweltamt (Bodenschutz/Altlasten):**

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet überwiegend leistungsfähige Ackerböden mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 82 befinden und empfohlen zu überprüfen, ob nicht andere Bereiche im Stadtgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen werden können, in denen keine besonders schutzwürdigen Böden vorliegen.

Stellungnahme:

Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden, da nahezu alle Böden im Stadtgebiet hohe Wertigkeiten besitzen. Die Plangebietsfläche ist im GEP als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und dient der städtebaulich sinnvollen Abrundung des Wohnsiedlungsbereiches.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.12.2007/TOP 4) nahm der Stadtrat die Stellungnahme einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

b) **Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege:****Sachverhalt:**

Es wurde mitgeteilt, dass erst nach einer archäologischen Prospektion der Fläche bewertet werden kann, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes durch diese Planung betroffen sein werden. Die erforderliche Prospektion kann zurzeit wegen der fehlenden Prospektionsbedingungen nicht durchgeführt werden und wird im Frühsommer 2008 erfolgen.

Stellungnahme:

Da die ungeklärte archäologische Situation die spätere bauliche Umsetzung beeinflussen kann, ist ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.12.2007/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die ungeklärte archäologische Situation und damit verbunden auf die Möglichkeit, dass das Denkmalrecht eine spätere bauliche Umsetzung beeinflussen kann, hingewiesen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 55, als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.12.2007/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 55, wird als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 55, beschlossen.

12. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 60, für den Bereich westlich des Gewerbegebietes, Stadtteil Baesweiler; hier: Aufstellungsbeschluss**

Die gewerblichen Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3 - 3 B sind nahezu vollständig veräußert und überwiegend auch bebaut.

Im Gebietsentwicklungsplan wurden der Stadt Erweiterungsflächen von ca. 40 ha nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes zugestanden.

Aufgrund der Planungen zum Haldenvorgelände wurde als erster Erweiterungsabschnitt der Bebauungsplan Nr. 3 C aufgestellt. Für diese gewerblichen Bauflächen werden derzeit Gespräche mit Investoren geführt, nach deren erfolgreichem Abschluss über diese Flächen verfügt ist.

Für zukünftige Gewerbeansiedlungen wird es nun erforderlich, weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler sind die Flächen als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Insoweit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärte Zustimmung seiner Fraktion zur Erweiterung des Gewerbegebietes, da er die Wirtschaftsförderung für sehr wichtig halte. Er regte im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes an, einen Grüngürtel in Richtung der Wohnbebauung vorzusehen. Außerdem regte er an, im Bereich der Wohnbebauung immissionslose bzw. immissionsarme Betriebe anzusiedeln.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass Konkretisierungen im Bebauungsplanverfahren erfolgen würden. Abstandsklassen und der ökologische Ausgleich würden hierbei berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.12.2007/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen die im der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Plan dargestellte Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel „Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes“.

13. **Ausbau der Erschließungsstraße „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ im Stadtteil Beggendorf;**

hier: Ausbaumodalitäten und Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 21.02.2006 wurde unter Tagesordnungspunkt 33 die Entwurfsplanung für den Ausbau der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ vorgestellt. Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Planung zu und beauftragte die Verwaltung eine Bürgerinformation durchzuführen.

Mit Schreiben vom 07.03.2006 wurde den Anwohner und den Grundstückseigentümern die Planung vorgestellt und die Möglichkeit gegeben, Anregungen und Bedenken bis zum 03.04.2006 vorzubringen.

Dem Schreiben war ein Lageplan beigefügt, in dem der Ausbau der Erschließungsanlage dargestellt war (siehe Anlage 11 der Originalniederschrift).

In dem Schreiben wurde der Ausbau als Mischfläche in einer Breite von ca. 8,00 bis 8,50 m mit einer einseitig verlaufenden 3-zeiligen Rinne beschrieben.

Im Bereich zwischen dem Haus Carl-Alexander-Straße 16 und 24 a war die Entwässerung der Straße über eine Mittelrinne vorgesehen.

Zur Verkehrsberuhigung waren nach der Beschreibung seitlich versetzte Baumscheiben und Parkplätze in Abhängigkeit vorhandener Zufahrten und Eingänge anzuordnen. Zur Geschwindigkeitsdämpfung waren jeweils zwei Anrampungen im Anfangs- und Endbereich der Erschließungsanlage auf der Höhe der Einmündungsbereiche „Am Bildchen“ und „Fischgracht“ vorgesehen.

Zur Auflockerung des Straßenbildes waren zwei Platzbereiche vorgesehen, die sich durch ein anderes Pflaster farblich hervorheben und die durch neu angelegte Baumscheiben betont werden.

Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind in dem Lageplan vom September 2006 zum Projekt „Carl-Alexander-Straße“ dargestellt. Der Regelquerschnitt sieht eine Ausbaubreite von insgesamt 10,00 m vor. Die Ausbaubreite gliedert sich in zwei unterschiedliche Fahrbahnbreiten, geteilt durch eine 0,30 m breite Pflasterrinne.

Der Straßenoberbau Bauklasse IV Zeile 4 von insgesamt 60 cm setzt sich zusammen aus

- 8 cm Betonpflaster,
- 4 cm Pflastersand,

- 20 cm Drainbetontragschicht,
- 28 cm Frostschuttschicht.

Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 19.09.2006 im Subreport und im Submissionsanzeiger. In dem Ausschreibungstext war der Leistungsumfang unter dem Titel 1: Straße mit

- ca. 2.600 m² Planum
- ca. 2.200 m² Pflaster incl. HGT und Unterbau
- ca. 440 m² AFB
- incl. Straßenentwässerung

beschrieben.

Nach Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 24.10.2006 unter Tagesordnungspunkt 8 beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2006 unter Tagesordnungspunkt 23, den Auftrag an die Firma L. Schlun in Gangelt zu vergeben.

Bei den bebauten Grundstücken, die von der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ erschlossen werden, liegen die Voraussetzungen des § 34 des Baugesetzbuches aufgrund der erteilten Baugenehmigungen vor. Bei den unbebauten Grundstücken beurteilt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens ebenfalls nach § 34 des Baugesetzbuches.

Die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ wird nicht von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes überplant. Nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches muss die Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ in diesem Fall unter erschließungsbeitragsrechtlichen Gesichtspunkten den in § 1 Absatz 4 bis 7 des Baugesetzbuches bezeichneten Anforderungen entsprechen.

In dem Urteil vom 26.11.2003 - 9 C 2/03 - hat das Bundesverwaltungsgericht den § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches dahingehend konkretisiert, dass die wichtig-ste materiell-rechtliche Bindung, in deren Rahmen sich jede planende Gemeinde bei Ausübung jener Gestaltungsfreiheit und damit auch bei der bebauungsplanersetzenden Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches halten muss, das in § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches normierte Gebot ist, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dieses Gebot bezieht sich sowohl auf das Abwägen als Vorgang, insbesondere also darauf, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet und dass bei dieser Abwägung bestimmte Interessen in Rechnung gestellt werden, als auch auf das Abwägungsergebnis, also auf das, was bei dem Abwägungsvorgang „herauskommt“.

Dem Gebot hat die Stadt durch das vorstehend beschriebene Verfahren für die Herstellung der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ entsprochen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat den geschilderten Sachverhalt in seiner Sitzung am 11.12.2007 unter Tagesordnungspunkt 9 vorberaten mit dem Beschlussvorschlag für den Stadtrat, dass die Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ erfüllt sind.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 11.12.2007/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Anforderungen des § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Herstellung der Erschließungsanlage „Carl-Alexander-Straße“ von der Einmündung „Fischgracht“ bis zur Einmündung „Am Bildchen“ sind erfüllt .

14. Abfallentsorgung;
hier: Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ab 01.01.2008

In seiner Sitzung am 16.10.2007 hat der Verkehrs- und Umweltausschuss die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung vorberaten. Die Neufassung der Satzung ist erforderlich, da die Stadt zum 01.01.2008 dem Zweckverband RegioEntsorgung beitrifft und die Aufgabe des Einsammelns und Transportierens der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle auf den Zweckverband überträgt, der sich zur operativen Aufgabenerfüllung der Regio-Entsorgung Anstalt öffentlichen Rechts bedient.

Durch diese Aufgabenübertragung nimmt die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger noch das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken und das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, wahr.

In der ab dem 01.01.2008 geltenden Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler, die der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügt ist, werden die Abfallentsorgungsleistungen, die einerseits von der Stadt Baesweiler und andererseits von der RegioEntsorgung AöR wahrgenommen werden, festgelegt und die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erforderlichen Regelungen festgeschrieben.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallbeseitigung wird weiterhin von der Stadt durchgeführt. In der vom Verkehrs- und Umweltausschuss vorberatenen Fassung war noch die Übertragung der Erhebung von Gebühren für nicht in der Grundgebühr enthaltene Sperrgutabfuhr (zusätzliche Sperrgutkarten), für die von der RegioEntsorgung AöR als Sonderleistung angebotenen Expresssperrgutabfuhr und für Tauschvorgänge von Abfallbehältern auf die RegioEntsorgung AöR vorgesehen.

Um jedoch Gebührenauffälle zu vermeiden, wird diese Übertragung zurückgestellt, bis die RegioEntsorgung AöR eine eigene Gebührensatzung erlassen hat.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler wird in der der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Form zu erlassen.

15. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

Verabschiedung von Herrn Rechts- und Sozialdezernent Leuchter

Herr Rechts- und Sozialdezernent Andreas Leuchter wird im Januar 2008 die Stadt Baesweiler verlassen und demnächst als Anwalt tätig sein.

Bürgermeister Dr. Linkens dankte Herrn Leuchter für seinen Einsatz als Rechts-, Jugend- und Sozialdezernent. Herr Leuchter habe besonders sein großes juristisches Fachwissen geschätzt. Er habe zahlreiche juristische Fragen sachlich sehr fundiert abgeklärt und vertragliche Angelegenheiten der Stadt Baesweiler abgewickelt. Außerdem lobte Dr. Linkens Herrn Leuchters Kreativität in den Bereichen des Sozialen, der Jugend und der Integration. Er dankte ihm für seinen Einsatz für die betroffenen Menschen im Stadtgebiet Baesweiler.

Die Entscheidung von Herrn Leuchter, die Stadt Baesweiler zu verlassen und eine neue Aufgabe wahrzunehmen, bedauerte er und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

Auch Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion dankte Herrn Leuchter für seine Arbeit als Dezernent zum Wohle der Baesweiler Bürgerinnen und Bürger. Er dankte ihm aber auch für die Repräsentation der Stadt bei zahlreichen Veranstaltungen und für das sehr angenehme menschliche Miteinander und wünschte ihm alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft als Anwalt.

Den guten Wünschen schlossen sich die Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion Pehle und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers an.

Abschließend dankte Herr Leuchter für die gute, konstruktive Zusammenarbeit im Rat und in den Fachausschüssen, die Baesweiler auszeichne. Er dankte auch dafür, dass er von Anfang an freundlich und offen in Baesweiler aufgenommen worden sei.

17. Fragestunde für Einwohner

1. Die Frage von Herrn Anton Dinslaken, ob es nach der Umstellung der Abfallentsorgung auf die RegioEntsorgung wieder Mindestentleerungen für die Restmülltonnen gebe, wurde verneint.
2. Bürgermeister Dr. Linkens sagte Herrn Anton Dinslaken zu, seine Frage nach der Erneuerung der Fahrbahndecke in der verlängerten Roskaul schriftlich zu beantworten.
3. Die Frage von Herrn Anton Dinslaken, inwieweit Sommer- und Winterwartung flexibler gestaltet werden könnten in der Weise, dass z. B. die Kehrmaschine nur im Herbst im Einsatz sei, wurde von Bürgermeister Dr. Linkens dahingehend beantwortet, dass dies nicht möglich sei, da ganzjährig eine Notwendigkeit bestehe, die Kehrmaschine einzusetzen.